

## 04 Vertrag

---

# Rahmenvereinbarung

zwischen

**der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),**

**Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,**

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

über die

**Lieferung und Montage von Büromöbeln**

[Redaktionelle Anmerkung:

Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 15 Abs.6.]

## 04 Vertrag

---

### Inhaltsverzeichnis

|      |                                            |    |
|------|--------------------------------------------|----|
| § 1  | VERTRAGSGEGENSTAND .....                   | 3  |
| § 2  | VERTRAGSBESTANDTEILE .....                 | 3  |
| § 3  | ABNAHMEMENGE .....                         | 4  |
| § 4  | VERTRAGSDAUER .....                        | 4  |
| § 5  | KÜNDIGUNG .....                            | 4  |
| § 6  | DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES .....           | 5  |
| § 7  | LIEFERUNG .....                            | 7  |
| § 8  | TARIFTREUEVERSPRECHEN .....                | 8  |
| § 9  | VERGÜTUNG .....                            | 9  |
| § 10 | ABNAHME .....                              | 11 |
| § 11 | RECHNUNG / ZAHLUNG .....                   | 11 |
| § 12 | SPRACHE .....                              | 12 |
| § 13 | BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN ..... | 12 |
| § 14 | SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ .....         | 13 |
| § 15 | ANTI KORRUPTIONSKLAUSEL .....              | 14 |
| § 16 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                  | 14 |

## 04 Vertrag

---

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Produktion und Lieferung von Büromöbeln

der/des (Modellreihe, -system) .....

des Herstellers: .....

auf Basis von Einzelabrufen.

- (2) Die zu erbringende Leistung und ihr Umfang sind im Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren **2026-030-EU-ABBES** festgelegt.
- (3) Neben der Auftraggeberin ist auch die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen berechtigt, Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung abzurufen.

### § 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
- a) dieser Vertragstext,
  - b) das Leistungsverzeichnis **2026-030-EU-ABBES**,
  - c) das Preisblatt und der Produktkatalog **2026-030-EU-ABBES**,
  - d) die weiteren Erklärungen und Nachweise des Auftragnehmers im Vergabeverfahren **2026-030-EU-ABBES**,
  - e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003.

Hierbei gelten diese Rahmenvereinbarung und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie der vorrangig geltenden Rahmenvereinbarung und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken. Gleiches gilt für die Angebote und Vereinbarungen beim jeweiligen Einzelabruf, die diese Rahmenvereinbarung lediglich konkretisieren und dieser nicht vorgehen.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

## 04 Vertrag

---

### § 3 Abnahmemenge

- (1) Die gemäß dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen können bis zu der im Leistungsverzeichnis angegebenen Höchstgrenze innerhalb des unter § 4 Abs. 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung angegebenen Zeitraums abgerufen werden.
- (2) Die Auftraggeberin schätzt unverbindlich, dass die in den Vergabeunterlagen dargestellten Mengengerüste während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch hierauf hätte oder bei Nichtabruf von dem Auftragnehmer Rechte jedweder Art, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend gemacht werden können. Die Mengenangaben können innerhalb der im Leistungsverzeichnis gemäß Ziffer 1.1 angegebenen Höchstgrenzen überschritten und unterschritten werden.

### § 4 Vertragsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt über einen Zeitraum von **36 Monaten**. Sie beginnt am **01.12.2026** und endet zum **30.11.2029**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus oder eine Verlängerung auf Verlangen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Auch die Forderung und Entgegennahme von Leistungen aus Einzelverträgen (Einzelabruf), die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, stellt keine irgendwie geartete Verlängerung der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung dar.

Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung verlängert sich danach einmal automatisch um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, sofern sie nicht von der Auftraggeberin mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende des laufenden Vertragsjahres gekündigt wird. Nach Ablauf des vierten Vertragsjahres endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Ausübung aller Verlängerungsoptionen endet der Vertrag spätestens zum **30.11.2030**.

- (2) Abweichend von Absatz 1 und 2 endet diese Rahmenvereinbarung, wenn die in Ziffer 1.1 des Leistungsverzeichnisses angegebene Höchstgrenze erreicht wird.
- (3) Die Laufzeit und die Leistungserbringung aus den Einzelverträgen werden durch die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Die Auftraggeberin ist deshalb insbesondere berechtigt, bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung noch Leistungen abzurufen und so einzelne Verträge zu beauftragen, die nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zu erfüllen sind.

### § 5 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer:
  - nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt

## 04 Vertrag

---

und ihn die Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat,

- oder die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B erfüllt.

(2) Die Kündigung ist mindestens in Textform zu erklären.

(3) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

### § 6 Durchführung des Vertrages

Als Vertragsgegenstand gelten die in § 1 angebotenen Büromöbel.

(1) Der Auftragnehmer stellt die Belieferung der Abrufberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 3 mit den oben genannten Möbeln über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung in gleichbleibender Qualität sicher. Grundlage der Qualität sind die im Vergabeverfahren erbrachten Nachweise und die Muster.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung sind die Abrufberechtigten zum Abruf von Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt. Erst durch den einzelnen Abruf kommt über die jeweilige Lieferleistung ein gesonderter Vertrag zustande, dessen Inhalt sich nach dem Einzelabruf und den in dieser Rahmenvereinbarung enthaltenen Bestimmungen richtet.

Die Einzelabrufe erfolgen über das Sachgebiet Infrastruktur der Abteilung Beschaffung (ABBES/SGINF) der Berufsgenossenschaft Holz und Metall bzw. durch den Bereich Beschaffung/ Facility Management des Dezernats D3 Services/ IT der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgenden Einzelabrufe (Bestellungen) per E-Mail oder mittels Onlinebestellportal entgegenzunehmen, zu dokumentieren und umzusetzen.

a) Mit dem Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer kommt der jeweilige Vertrag über die bestellte Ware zustande.

b) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin unmittelbar nach Abschluss des Bestellvorgangs per E-Mail eine Bestellbestätigung zu übermitteln, welche zwingend mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

- Bestellnummer der Auftraggeberin,
- Artikelbezeichnung,
- Anzahl der Liefergegenstände,

## 04 Vertrag

---

- voraussichtliches Lieferdatum.
- c) Der Auftragnehmer hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen:
- Bestellnummer der Auftraggeberin,
  - Tag der Bestellung,
  - sonstige in der Bestellung geforderte Kennzeichnungen,
  - Anzahl der Liefergegenstände.
- Mehrkosten, die der Auftraggeberin durch eine vom Lieferanten zu vertretende Nichtbeachtung ihrer Versandvorschriften entstehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Nichtbeachtung nicht zu vertreten hat.
- d) Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Auftraggeberin statthaft.
- (4) Für den Fall von Produktwechseln (z.B. durch die Einführung von Nachfolgemodellen) gelten nachfolgende Vorgaben:
- a. Sind während der Vertragslaufzeit Modelltypen nicht mehr verfügbar, so ist dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin gleichzeitig schriftlich über ggf. verfügbare Nachfolgemodelle. Die entsprechenden Musterdekortafeln der Nachfolgemodelle sind unaufgefordert zuzusenden.
  - b. Die Auftraggeberin kann sodann die Beauftragung und den Einsatz von neuen Modelltypen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer verlangen. Angebotene Nachfolgemodelle müssen von demselben Hersteller wie Vorgängermodelle sein. Nachfolgemodelle dürfen in ihren einzelnen Komponenten aber nicht weniger leistungsfähig als ihre Vorgängermodelle sein. Die Funktionsgleichwertigkeit ist entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung und Kompatibilität zum Vorgängermodell durch den Auftragnehmer nachzuweisen
  - c. Eine bepreiste Ersatzteilliste ist zuzusenden.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der fairen Arbeitsbedingung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Normen der ILO-Kernarbeitsnormen, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und - sofern einschlägig - des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Pflichten gelten für den Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit des Vertrages. Sollte die Auftraggeberin Kenntnis eines Verstoßes erlangen, behält sie sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

## 04 Vertrag

---

### § 7 Lieferung

- (1) Die Lieferungen erfolgen an die bundesweiten Standorte der Abrufberechtigten oder an die bundesweiten Homeofficeplätze/Außenbüros der Beschäftigten „frei Verwendungsstelle“ an den in der Bestellung genannten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten. Bei der Anlieferung sind die in Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung **2026-030-EU-ABBES** aufgeführten Anlieferungsbedingungen zwingend einzuhalten.
- (2) Die Lieferung erfolgt durch den Auftragnehmer auf sein Risiko und seine Kosten einschließlich aller Nebenkosten an den von der Auftraggeberin im Einzelabruf benannten Standort und dort an die benannte Verwendungsstelle.
- (3) Soweit in der Leistungsbeschreibung oder von der Auftraggeberin beim Einzelabruf nicht anders angegeben, müssen alle Lieferungen bis spätestens 7 Wochen nach Eingang der Bestellung am Lieferort eingehen (verbindlicher Vertragstermin).

Vereinbarte Liefertermine sind nur dann eingehalten, wenn der Liefergegenstand zu dem vorgesehenen Zeitpunkt am vereinbarten Lieferort in der vereinbarten Menge vollständig eingegangen ist.

- (4) Der Auftragnehmer teilt der Auftraggeberin das Datum der voraussichtlichen Anlieferung des Liefergegenstandes mit, sobald und soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Kann der Auftragnehmer einen bestimmten Liefertermin nicht zusagen, so ist er verpflichtet, der Auftraggeberin den frühesten und spätesten Liefertermin mitzuteilen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine Leistungs- und Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.
- (5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom einzelnen Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer den Liefertermin nach Absatz 3 überschreitet. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, ist die Auftraggeberin auch berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (6) Bei Lieferverzögerungen oder Lieferungsunterbrechungen infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie höherer Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe oder Naturkatastrophen oder infolge sonstiger außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegender und von ihm nicht zu vertretender unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt unberührt.
- (7) Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Auftragnehmers wurde nicht vereinbart. Insbesondere sind auch etwaige spätere Selbstbelieferungsvorbehalte des Auftragnehmers unbeachtlich. Etwaige Lieferverzögerungen und Lieferschwierigkeiten, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer die an die

## 04 Vertrag

---

Auftraggeberin zu liefernde Gegenstände seinerseits erst außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschaffen muss, fallen allein und vollständig in die Verantwortungs- und Risikosphäre des Auftragnehmers, der sich insoweit insbesondere nicht auf eine Verlängerung vertraglicher Lieferfristen und Termine berufen kann.

- (8) Liefert der Auftragnehmer innerhalb der Lieferzeit nach Absatz 3 oder einer dieser vorgehenden beim Einzelabruf vereinbarten Lieferzeit nicht vollständig, ist die Auftraggeberin nach dem Setzen einer angemessenen Nachfrist von maximal 10 Kalendertagen zum Rücktritt vom betroffenen Einzelabruf in Gänze oder in Teilen auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt, der dann insbesondere die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung zu tragen hat.
- (9) Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung.
- (10) Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen werden vom Auftragnehmer beachtet.
- (11) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, dass die im Verpackungsmaterial verwandten Materialien keine Schadstoffe bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten.
- (12) Das Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer abzuholen und zu entsorgen.

### § 8 Tariftreueversprechen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- (2) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.

## 04 Vertrag

---

- (4) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.
- (5) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3 oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.
- (6) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- (7) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.
- (8) Wird während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

### § 9 Vergütung

- (1) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die im Preisblatt und im Produktkatalog **2026-030-EU-ABBES** genannten Preise. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aufgrund tatsächlich erbrachter und nachgewiesener Leistungen auf Basis der dortigen Preise. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen.
- (2) Die im Preisblatt und im Produktkatalog enthaltenen Preise umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlich sind. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Dies beinhaltet neben der Übereignung auch die Konfektionierung einschließlich Verpackungsmaterial sowie den Versand an die

## 04 Vertrag

---

angegebenen Lieferadressen der Auftraggeberin frei Verwendungsstelle im jeweiligen Dienstgebäude.

(3) Der Preis beinhaltet:

- a) die Herstellung
- b) die Verpackung
- c) die Lieferung und das Vertragen **FREI VERWENDUNGSSTELLE**, auch in Gebäuden ohne Aufzug sowie an Tele- und Heimarbeitsplätzen
- d) das Auspacken
- e) die gebrauchsfertige Montage
- f) die Beseitigung (Abtransport) des Verpackungsmaterials
- g) Garantieverlängerung auf 5 Jahre
- h) auf Wunsch der Auftraggeberin: kostenlose Raumplanungen mit Grundrissdarstellungen und Einrichtungsberatung (nicht immer erforderlich, nur in Absprache)

(4) Die Vertragsparteien sind unter den folgenden Bedingungen berechtigt, eine Anpassung der jeweiligen Preise im Hinblick auf die Preisentwicklung für Büromöbel zu verlangen:

- a) Als Referenz der allgemeinen Preisentwicklung Büromöbel wird der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) für Büromöbel mit der lfd. Nr. 595, GP-Nr. 3101 (Basiswert 2021=100) bestimmt. Ändert sich der Preisindex gegenüber dem Stand Mai 2026 (Wert: 121,3) bzw. der letzten Anpassung der Preise um mindestens 4 % nach oben oder nach unten, so ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung der Preise zu verlangen. Die prozentuale Preisanpassung entspricht der prozentualen Indexveränderung bzw. der prozentualen Indexveränderung seit der letzten Preisanpassung durch die Vertragsparteien.
- b) Erstmalig kann das Anpassungsverlangen nach 12 Monaten Laufzeit der Rahmenvereinbarung geäußert werden; weitere Erhöhungen sind frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung möglich.
- c) Die Preisänderung gilt ab dem 01. des auf Überprüfung der Preise folgenden Monats und wird nach Prüfung und Feststellung durch die Auftraggeberin im Produktkatalog (Dokument „12\_Produktkatalog...“ **2026-030-EU-ABBES**) umgesetzt.

## 04 Vertrag

---

### § 10 Abnahme

- (1) Die Leistungen bezüglich der Montage und der Reparaturen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn die Auftraggeberin die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung und Einräumung der Möglichkeit zur Begutachtung des Werkes unter Angabe von mindestens einem Mangel verweigert hat.
- (2) Die Leistungen bezüglich der Montage und der Reparaturen des Auftragnehmers gelten auch dann als abgenommen, wenn der Auftragnehmer der Auftraggeberin nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und die Auftraggeberin die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

### § 11 Rechnung / Zahlung

- (1) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnungen zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).

- (2) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter <http://uv.flow.tieki-netix.net> abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.
- (3) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der Bestell-/Lieferantennummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.
- (4) Die Rechnungen sind immer je erfolgter Abnahme zu erstellen.
- (5) Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UstG genügen. Die Leistungspositionen aus dem Preisblatt müssen in der Rechnung so ausgewiesen sein, dass eine Kontrolle gewährleistet ist. Bei Gewährung von Skonto gelten die Bedingungen und Angaben im Preisblatt.
- (6) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (7) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original.

## 04 Vertrag

---

- (8) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (9) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft.
- (10) Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen.

### § 12 Sprache

Die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiter mit direktem Kontakt zur Auftraggeberin müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

### § 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.
- (2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Unterauftragnehmer der Auftraggeberin zu benennen. Die angebotenen Leistungen dürfen jedoch durch den Auftragnehmer nicht als Gesamtpaket an Unterauftragnehmer übertragen werden.
- (3) Für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
  - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
  - b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,
  - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.
- (4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

## 04 Vertrag

---

### § 14 Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese umfassen insbesondere die DSGVO, das BDSG sowie ggfs. die Vorschriften des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X). Die Vertragsparteien stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsinformationen sowie sonstigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden und die nach ihrer Art oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder ihre Offenbarung zur Vertragserfüllung notwendig sind. Dies gilt auch für die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, die hierüber zu belehren sind. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte in Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, keine Einsicht nehmen können.  
Soweit es sich um Sozialdaten im Sinne des § 67 SGB X oder besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO handelt, gilt die Verschwiegenheitspflicht unbefristet. Für sonstige vertrauliche Informationen gilt diese Pflicht für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages.  
Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn die Information öffentlich bekannt ist oder die Information dem empfangenden Auftragnehmer auf anderem Wege als durch die Auftraggeberin bekannt wurde und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten ausschließlich in Ausführung seiner vertraglichen Aufgaben zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind – soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen – nach Beendigung des Vertrags unverzüglich und unaufgefordert zu löschen oder an die Auftraggeberin herauszugeben. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer diesen dieselben Pflichten entsprechend auferlegen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und sämtliche von ihm (unmittelbar oder über einen Nachunternehmer) eingesetzte Personen vor Beginn der Tätigkeit hinsichtlich der Anforderungen des Sozialdatenschutzes nach § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X schriftlich nach dem Muster „Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Wahrung des Datenschutzes (Anlage 13 der Vergabeunterlagen) zu verpflichten. Der Auftragnehmer weist diese Verpflichtungen auf Verlangen der Auftraggeberin nach. Es können auch vom Auftragnehmer eingesetzte gleichwertige Verpflichtungserklärungen verwendet werden.

## 04 Vertrag

---

### § 15 Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 42 Abs.1 VgV i.V.m §§ 123 ff. GWB vorliegen.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 42 Abs.1 VgV i.V.m §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

### § 16 Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Erfüllungsorte sind die von der Auftraggeberin in ihrer jeweiligen Bestellung (Einzelabruf) genannten Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

## 04 Vertrag

---

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (5) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (6) Die mit den Vergabeunterlagen überreichte Rahmenvereinbarung wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Diese Rahmenvereinbarung kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation der somit bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

### Auftraggeberin:

Mainz, .....

### Auftragnehmer:

....., .....

.....

Berufsgenossenschaft  
Holz und Metall

.....